

Neuer Eingang

Theodor Rühlemann,

von Paletots, Jackets, Capes, Radmänteln
Kinder-Jackets und -Mänteln.

Verkauf zu aussergewöhnlich billigen Preisen.

Reichste Auswahl.

Halle a. S.,
Leipzigerstrasse 97.

Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft,

Ingenieur-Bureau, Halle a. S.

Leipziger Strasse 5, I.

Leipziger Strasse 5, I.

liefert Anlagen für
Elektrische Beleuchtung u. Kraftübertragung

in jedem Umfange
und empfiehlt sich besonders für

Elektromotore und Haus-Installationen

entsprechend den Vorschriften des städtischen Elektrizitäts-Werkes.
Kostenanschläge gratis. Feinste Referenzen.

[4153]

Hermann Walter,

Geld- u. Silberwarenfabrik,

Laden und Contor: Scharrenstrasse 5/6. Fabrik: Weidenplan 3.
Halle, Fernruf 169.

[1253]

Fernsprecher
143.

Gustav Moritz

Gr. Steinstr. 71,
Martinsberg 15.



Weingrosshandlung, Halle.
Alleiniger Vertreter der Sektkellerei
Klooss & Foerster, Freyburg a. d. U.,
der **Bordeauxwein-Handlung**
Reidemeister & Ulrichs
in Bremen,
des Weingutsbesitzers **Joh. Bapt. Sturm,**
Hoflieferant, Rüdesheim im Rheingau.

Bowlen-Weine, à Flasche von 50 Pf. an.

Pianos

Ritter,

Grossh. Sächs. Hof-Pianosorte-
Fabrik
sind unübertroffen in

Tonschönheit
und Güte.

Langjährige Billige
Garantie! Preise!

Auch

gewaschene Leibwäsche w. z. Plät-
ten angenomm. u. auf Wunsch i.
moh. Maschinenplätterei i. 3 Stk.
fertiggest. Max Fleischer, Dampf-
Wäsch- u. Plätt-Anst., Geiststr. 21.

Thuringia,

Versicherungsgesellschaft in Erfurt,

gegründet 1853.

Die Gesellschaft gemäht zu günstigen Bedingungen und
Prämien (keine Nachschubverbindlichkeit für die Versicherten):

Lebens-Versicherung aller Art (unanfechtbar, unverfallbar,
gebührenfrei) mit und ohne Dividendenanspruch,
Invaliditäts- und Kriegerversicherung, Aus-
steuer, Kinder-, Altersversorgung, Spar-
und Renten-, sowie Sterbefällen-Versicherung
mit und ohne ärztliche Untersuchung.

Unfall-Versicherung mit und ohne Prämienrückgewähr (auch
Reise-, See- und lebenslängliche Eisenbahn-
Unfallversicherung).

Saftpflicht-Versicherung für Haus- und Grundbesitzer,
Gewerbetreibende, Kaufleute, Jäger und Schützen,
politische und Kirchengemeinden.

Auskunft erteilt und zur Aufnahme von Versicherungen
empfehlt sich:
Die General-Agentur Halle für Lebens-, Unfall- und
Saftpflichtversicherung

Julius Becker, Bankgeschäft, Martinsberg 9,
sowie sämtliche Vertreter.

Ranniger's Damen-Handschuhe

sind die besten in Sitz, Haltbarkeit und eleganter
Ausstattung. (4425)

à Paar 3,25 Mk., 3 Paar 9 Mk.

Herm. Oetting, Bazar für Herren.

Tanzunterricht.

Der Unterricht für die Herren Studierenden beginnt **Donners-
tag, den 1. November;** der **Sonderkursus für jüngere
Mädchen Mitte November.**

Gefällige Anmeldeungen erbitten wir in unserer Wohnung,
Kurfürstenstr. 8 oder Blumenthalstr. 11.

E. & F. Rocco,

Universitäts-Tanzlehrer.

5165

General-Versammlung des Wohnungsmiether-Vereins
am **Donnerstag, den 1. November, Abends 8 1/2 Uhr**
im kleinen Saale der „**Kaisersäle**“.

Tagesordnung:

1. Theil: Berichterstattung über den Vorstandstag der Deutschen Miether-
Verein in Leipzig. Freie Diskussion. Gütliche willkommene Aufnahme
neuer Mitglieder.
2. Theil: Rechnungsabfertigung des Kassiers. Erwahl der Vereins-
vorstandes. Verchiedenes.

Handwerker-Meister-Verein.

Freitag, den 2. November, Abends 8 1/2 Uhr im „Hotel zur
Tulpe“: 1. Vortrag von Herrn Lehrer **Krakow** „Die
obligatorische Fortbildungsschule für die männliche Jugend“.
2. Entlassnahme des Vereins zur obligatorischen Fort-
bildungsschule. 3. Verchiedenes. — Bei der hochwichtigen, unter
Umständen tief einschneidenden Bedeutung der Einführung der obli-
gatorischen Fortbildungsschule für das selbständige Handwerk laden
wir alle selbständigen Handwerker hierdurch mit der Bitte um teil-
nahme, rechtzeitiges Erscheinen ein.
Der Vorstand.

Oberfichthschule Nr. 52 der Deutschen Krieger-Fecht-Anstalt.

Zum Besten der drei Krieger-Waisenhäuser Kömilitz, Ganth und
Ösnabrück findet
Samstag, den 4. November, Abends 8 Uhr
in den „**Kaisersälen**“ eine

Wohlthätigkeits-Aufführung,

abgehalten in
Concert, Theater u. Ball

statt, zu der alle Freunde und Gönner herzlich eingeladen sind.
v. Renthe-Fink, Generalleutnant u. Kommandeur der 8. Division.
v. Plüskow, Generalmajor. **v. Tappelskirch**, Generalmajor.
Kichter, Oberst. **v. Ranke**, Oberst. **v. Riedemann**, Major a. D.

Der Vorstand der Oberfichthschule Nr. 52.

Karten à 25 Bfg. sind zu haben in den Gaarenhandlungen
der Herren **C. F. Stiging**, Schmeerstrasse, **D. Wichner**, Köhlstrasse 1,
Steinbrecher & Jander, Geiststrasse, **B. Wichner**, Kaiserstrasse,
Stoye, Döhlstrasse. [193]

Halle'scher Frauenverein für Frauenerwerb und Frauenbildung.

Beiträge 1909/1901.
1. Vortrag: **Freitag, den 2. November, Abends 8 Uhr** im
„Kaisersaal“ (Weidenplan 4). Frau **Baumbach** (Frau
Simon), **Evangelische Gottesdiensthelferin**.

Damen und Herren sind als Gäste willkommen. Eintritt frei.
Der Vorstand.

Herm. Oetting,

Telephon 912. * Gr. Steinstr. 12.

Anfertigung feiner Herrenkleider
nach **Maass.**

Den Eingang der neuen

Herbst- u. Winterstoffe

für:
Paletots, Anzüge, Frack- u. Gesellschafts-
Anzüge, Bekleider und Westen
beobachten mich anzuziehen.

Reichhaltige Auswahl modernster Stoffe,
eleganter Schnitt und erstklassige Ausstattung
bei sehr mässigen Preisen.

Geschäftsbücher

jeder Art

in dauerhaften

soliden Einbänden

liefert promptest

zu billigen Preisen die

Buchdruckerei

Otto Thiele

Halle a. S., Leipzigerstr. 87.

Halle'sche Zeitung.

Königstädtische höhere Privat-Mädchenschule

41751

Halle a. S., Königstraße 81.

Vorlehrerin **Luisa Staabe.**



Pelzwaaren

modernster Ausführung

in

alten Profelingen

empfehlen

Christian Voigt

Halle a. S.,

Schmeerstrasse 21.

Änderungen. ←

→ Reparaturen.

„Petrolodeur.“

Bestes, feinstes Mittel gegen Hautwunden, Schuppenbildung und
die Krankheiten der Haut.

Greut und befördert frische Haarbildung

in jeder beliebigen Weise. Dargestellt aus einborigem u. erhalttem (geruchlos)

Petroleum, feinstes Paraffin. Wirkt belebend und nährend.

Flacon à Mk. 2,50 und Mk. 1,50.

Chemische Fabrik Tienzing a. Chiemsee,

Post Eggstätt (Salzberg).

Niederlage in Halle: Engel-Apothek, Altensaminde 9.

Thüring. Weisskalk,

bester Bau- und Düngestoff, 95% Kalk, von Autoritäten empfohlen,
offert in großen wie kleinen Mengen, jederzeit frisch gehauen und
liefern, zu billigen Tagespreisen die **Chemische Fabrik** **Kalkwerke** **von**
F. Schröder, Halle a. S., Rathol: Alte Brunnende 1a.

Tägliche Geschichts-Ressort. Vor 84 Jahren, am 1. November 1816, wurde zu Burtfeld bei Witten der Romanist Friedrich Wilhelm Ritter von O... geboren. Er war ein begabter, erfindungsreicher... sein Werk an die Geschichte zu Wittenberg, wozu die Grundlage unserer evangelischen Lehre bildeten. Die evangelische... (Text continues with biographical details)

Halle'sche Nachrichten.

Halle a. S., 31. Oktober.

Reformationsfest. Heute ist der Erinnerungstag des Beginn der Reformation. Am 31. Oktober 1517 schlug Dr. Martin Luther die 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg, wozu die Grundlage unserer evangelischen Lehre bildeten. Die evangelische... (Text continues with details of the Reformation festival)

Wohlfühlung des Stadtrats Halle. Der Präsidentenrat des Stadtrats ist durch die am 1. April 1900 erfolgte Eingemeindung der Vororte von bisher 2553 bis auf 79 auf 3040 bis auf 87 gekommen. Die Personenzahl Aufnahme... (Text continues with statistics on population and council members)

Wohlfühlung des Stadtrats Halle. Der Präsidentenrat des Stadtrats ist durch die am 1. April 1900 erfolgte Eingemeindung der Vororte von bisher 2553 bis auf 79 auf 3040 bis auf 87 gekommen. Die Personenzahl Aufnahme... (Text continues with statistics on population and council members)

Wohlfühlung des Stadtrats Halle. Der Präsidentenrat des Stadtrats ist durch die am 1. April 1900 erfolgte Eingemeindung der Vororte von bisher 2553 bis auf 79 auf 3040 bis auf 87 gekommen. Die Personenzahl Aufnahme... (Text continues with statistics on population and council members)

Wohlfühlung des Stadtrats Halle. Der Präsidentenrat des Stadtrats ist durch die am 1. April 1900 erfolgte Eingemeindung der Vororte von bisher 2553 bis auf 79 auf 3040 bis auf 87 gekommen. Die Personenzahl Aufnahme... (Text continues with statistics on population and council members)

Wohlfühlung des Stadtrats Halle. Der Präsidentenrat des Stadtrats ist durch die am 1. April 1900 erfolgte Eingemeindung der Vororte von bisher 2553 bis auf 79 auf 3040 bis auf 87 gekommen. Die Personenzahl Aufnahme... (Text continues with statistics on population and council members)

Wohlfühlung des Stadtrats Halle. Der Präsidentenrat des Stadtrats ist durch die am 1. April 1900 erfolgte Eingemeindung der Vororte von bisher 2553 bis auf 79 auf 3040 bis auf 87 gekommen. Die Personenzahl Aufnahme... (Text continues with statistics on population and council members)

ausgen (Die meisten im April und Oktober) und 26724 Personen wozugen. Der Wohnungszustand (Umzug) von Personen und Familien... (Text continues with housing statistics)

Einrichtung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Halle im Jahre 1901. Um die deutsche Oeko- und Gemüß-Verwertung hat sich die Deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft... (Text continues with details of the agricultural society)

Die nächste Kreisreise nach China geht von Berlin am Freitag ab und trifft in Swatow am 1. Dezember, in Shanghai am 5.-7. Dezember, in Hongkong am 12. Dezember ein. Der Vorstand des Vereins... (Text continues with travel information)

Der Verband deutscher Bureaubeamten (Sitz Leipzig), Kreisverein Halle, hat am Sonntag, den 3. November d. J. im „Mausner“, Gr. Ulrichstr. 52, seine Monatsversammlung abgehalten... (Text continues with news of the bureau workers' association)

Der hiesige Kreisverein im Verbands Deutscher Handlungsgehilfen veranstaltet am morgenden Donnerstag im Heinen Saal des „Wintergarten“ für seine Mitglieder... (Text continues with news of the trade assistants' association)

Die Vereinigung ehe-maliger Reichsfürer der Francke'schen Stiftungen gedenkt am nächsten Montag, den 5. November, Abends 8 Uhr wieder einen geselligen Abend im Hause'schen... (Text continues with news of the Francke foundation association)

Wohlfühlungs-Ausführung zum Festen der Halle'schen Volkshilfsvereine. Auch in diesem Jahre beabsichtigt der sechs- und... (Text continues with news of the welfare associations)

Wohlfühlungs-Ausführung zum Festen der Halle'schen Volkshilfsvereine. Auch in diesem Jahre beabsichtigt der sechs- und... (Text continues with news of the welfare associations)

Wohlfühlungs-Ausführung zum Festen der Halle'schen Volkshilfsvereine. Auch in diesem Jahre beabsichtigt der sechs- und... (Text continues with news of the welfare associations)

Wohlfühlungs-Ausführung zum Festen der Halle'schen Volkshilfsvereine. Auch in diesem Jahre beabsichtigt der sechs- und... (Text continues with news of the welfare associations)

Wohlfühlungs-Ausführung zum Festen der Halle'schen Volkshilfsvereine. Auch in diesem Jahre beabsichtigt der sechs- und... (Text continues with news of the welfare associations)

Wohlfühlungs-Ausführung zum Festen der Halle'schen Volkshilfsvereine. Auch in diesem Jahre beabsichtigt der sechs- und... (Text continues with news of the welfare associations)

Wohlfühlungs-Ausführung zum Festen der Halle'schen Volkshilfsvereine. Auch in diesem Jahre beabsichtigt der sechs- und... (Text continues with news of the welfare associations)

zu stellen und in der gebührenden Ordnung zu halten, so ist das aus... (Text continues with a notice or report)

Städtischer Gottesdienst. Am nächsten Sonntag als am Reformationsfest wird Abends 6 Uhr ein kirchlicher Gottesdienst... (Text continues with church service information)

Der Ankauf in der früheren Friedens-, jetzigen Guts-... (Text continues with a notice regarding land purchase)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Die Christenvereine der Feuerarbeiter zu Halle... (Text continues with news of the fire workers' Christian societies)

Advertisement for 'Mein Meter' (My Meter) featuring a large stylized logo and text: 'Ausserordentlich geschmackvolle', 'Mein Meter', 'in tausendfacher Musterauswahl, nur bestbewertete, vorzügliche Qualitäten, das Meter von 25 Pfg. an bis Mk. 6,50.', 'Geschäftshaus', 'Halle a. S., Marktplatz 2 u. 3.', 'Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt', 'urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X190011011-15/fragment/page=0005', 'DFG' logo.

Ämtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Verordnung,

betreff. die Aufbringung der Handwerkskammerbeiträge, vom 13. Oktober 1900 (1 o. 11572).

Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe verfügt hat, daß von der Landes-Centralbehörde durch § 103 I Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung gegebenen Befugnis, die Aufbringung der aus der Erziehung und Tätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten den weiteren Kommunalverbänden aufzuerlegen, zunächst kein Gebrauch gemacht werden soll, sind die **Kosten der Handwerkskammer** bis auf Weiteres von den **Gemeinden** des Handwerkskammerbezirks (Regierungsbezirks) zu tragen.

Ueber die Verteilung dieser Kosten bestimme ich gemäß § 103 I Abs. 1 a. a. D. Folgendes:

A. Verteilung der Kosten auf die Gemeinden.
Den Wahlort für die von der Handwerkskammer vorzunehmende Verteilung bildet die inhaltlich veranlagte Gewerbesteuer der selbständigen Handwerker. Für die nicht zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerker ist, sofern sie ein gewerbliches Einkommen von mehr als 900 Mark haben, ein fingierter Steuerfuß von 2 Mark in Ansatz zu bringen. Unberücksichtigt bleiben die im § 87 Abs. 2 und 4 a. a. D. bezeichneten Personen (Verwalter, Outs- und Fabrikhandwerker).

Gemeinden, in denen kein Handwerksbetrieb besteht, sind von der Veranlagung zu den Kosten frei.

Zum Zwecke der Veranlagung der Gemeinden durch die Handwerkskammer haben die Vorstehenden der Gewerbe-Steuer-Ausschüsse das Steuerertragsverhältnis des Vorjahres bezüglich der Handwerker und eine Liste der gewerbesteuerfreien Handwerker, welche ein gewerbliches Einkommen von mehr als 900 Mark haben, getrennt nach Gemeinden der Handwerkskammer zu Halle (Versteigerungs-6) mitzuteilen.

Diese Unterlagen dienen zunächst für eine zweijährige Veranlagungsperiode, also für die Rechnungsjahre 1900 und 1901, und sind absondern für dreijährige Veranlagungsperioden (1902-4, 1905-7 u. i. v.) vor Beginn derselben der Handwerkskammer jedes Mal erneut einzuhändigen.

Die Handwerkskammer stellt die Beiträge der Gemeinden fest und übersendet einen die Gemeinden des Kreises, die innerhalb der einzelnen Gewerbesteuerklassen derselben aufzunehmenden Gesamtsummen der Gewerbesteuer, sowie die Summen der fingierten Sätze und die Beiträge der Gemeinden enthaltenden Verteilungsplan nach folgenden Muster an jeden Landrat des Bezirks und an die Magistrats- zu Halle und Weißenfels:

Kreis N. N. Gemeinde	Summe der Sätze in den Gewerbesteuerklassen				Summe der Sätze (fingierter) (zu 2 Abs. 1)	Gesamtsumme aller Sätze	B e i t r a g der Gemeinde
	I.	II.	III.	IV.			
a	b	c	d	e	f	g	h
Obladen	-	-	88	144	160	392	19,80 M

Auf der vorderen Seite des Verteilungsplanes ist die Verteilungsberechnung durch Angabe des Gesamtbedarfs der Handwerkskammer der Gesamtsumme der auf die Handwerker des Bezirks entfallenden Steuerfüße der gleichen Summe des Kreises und demnach die Summe der Beiträge der zum Kreis gehörigen Gemeinden kurz zu erläutern.

Der Mittelteil der Summen der Steuerfüße bedarf es in dem Verteilungsplan des zweiten Jahres, dritten Jahres einer Veranlagungsperiode nicht, da für die Verteilung in diesen Jahren die Sätze des ersten Jahres gelten. Es genügt in den gedachten Jahren die Ausfüllung der Spalten g und h obigen Formulare.

Stets der Landräte werden die Verteilungspläne im Kreisblatt mit der Aufforderung an die Gemeinden veröffentlicht, die auf sie entfallenden Beiträge innerhalb spätestens 6 Wochen in einer Summe (nicht in Teilbeträgen) an die Kreis-Kommunalkasse portofrei abzugeben. Die letztere sendet die eingegangenen Beiträge unter Kürzung des Portos an die Handwerkskammer in Halle ein.

Sind Gemeinden mit der Zahlung säumig, so sendet die Kreis-Kommunalkasse eine Liste derselben an den Landrat zwecks Erinnerung der Gemeinden. Gemeinden, welche ohne sich schuldig zu machen die Zahlung versagen, werden eventuell im Zwangswege (§ 19 des Zivilverfahrens-Gesetz, § 141 der Landes-Verordnung) zur Entschuldig ihrer Kostenpflicht angehalten werden.

Die Städte Halle und Weißenfels haben die auf sie entfallenden Beiträge gleichfalls innerhalb 6 Wochen nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes der Handwerkskammer portofrei einzuhändigen.

Streitigkeiten wegen der Beitragsleistung seitens der Gemeinden entscheidet gemäß § 103 n Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 4 und 103 der Reichsgewerbeordnung der Regierungspräsident, dessen Entscheidung binnen 2 Wochen durch Beschwerde beim Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden kann.

B. Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden.
Die Gemeinden sind die gesetzlich Träger der auf sie entfallenden Kostenanteile und können daher nicht, falls sie die im Gesetz (§ 103 I Abs. 1) der Reichsgewerbeordnung zugelassene Umlage dieser Beiträge auf die Handwerksbetriebe vornehmen, die Zahlung ihres Kostenanteils an die Handwerkskammer davon abhängig machen, daß die Beiträge seitens der Handwerker in der Gemeinde richtig eingehen. Sie haben vielmehr ihren Kostenanteil aus dem bereiteten Gemeindefonds zu dem unter A angegebenen Termin der Kreis-Kommunalkasse pünktlich einzuhändigen.

Nachdem Gemeinden von dem Recht der Unterverteilung Gebrauch, die sich indes in vielen Fällen wegen der geringen Zahl der Einzelbetriebe und der mit der Eingliederung derselben verbundenen Schwierigkeiten nicht empfehlen wird, so gelten für die Unterverteilung die oben bei A in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Grundzüge (Veranlagung nach der Gewerbesteuer, Einstellung fingierter Sätze von 2 Mark für die gewerbesteuerfreien Handwerker mit mehr als 900 M. gewerblichen Einkommen) jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen zur Gewerbesteuer veranlagten Handwerker, welche neben dem Handwerke noch ein Handelsgeschäft oder ein anderes nicht zum Handwerke zählendes Gewerbe (z. B. Gastwirtschaft) betreiben, nur nach dem Verhältnis der Einnahmen aus dem Handwerksbetriebe heranzuziehen sind. Es ist also der Gewerbesteuerfuß, zu welchem sie veranlagt sind, verhältnismäßig zu kürzen und

die auf diese Handwerker entfallende Umlage nach dem fingierten Steuerfuß zu berechnen.

Bei Feststellung dieser fingierten Steuerfüße haben die Gemeindevorstände in Zweifelsfällen das Gutachten der Vorstehenden der Gewerbesteuer-Ausschüsse darüber einzuholen, welcher Teil des gewerblichen Einkommens bei den einzelnen Beitragspflichtigen auf das Handwerk entfällt, und auf welchen Betrag demnach der Steuerfuß für die Umlagenberechnung zu setzen ist.

Eine Zerlegung bzw. Kürzung der fingierten Sätze von 2 M. findet nicht statt.

Der Heraushebung der einzelnen Handwerker zu den Beiträgen für die Handwerkskammer sind stets die Gewerbesteuerfüße des laufenden Jahres zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen greifen für die Festsetzung der Umlagen, ihre Erhebung, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln die für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften Platz.

Es steht dem abgabepflichtigen Handwerker gegen die Heraushebung also binnen 4 Wochen der Einspruch beim Gemeindevorstande mit darauf folgender Klage im Verwaltungsrechtverfahren zu (vergl. §§ 69 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes).

Merseburg, den 13. Oktober 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. B. Pogge.

Bekanntmachung.

Kostenfüße für die technische Untersuchung der Aufzüge (Fahrstühle) gemäß der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 27. Februar 1900, Amtsblatt Stück 11.

Nummer	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Kostenfuß für einen					
		A		B		C	
		Berufen- auftrag	Laufen- auftrag	Berufen- auftrag	Laufen- auftrag	Berufen- auftrag	Laufen- auftrag
		M.	g.	M.	g.	M.	g.
I	Erstmalige technische Untersuchung (Abnahme § 31) von Aufzugsanlagen einschließl. Revision der Einrichtungen, Beschreibungen und Berechnungen sowie für die Ausstellung der Abnahme-Becheinigung: 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden Aufzug	30	—	20	—	15	—
II	Für die Prüfung des Führers: 1. für den ersten Führer 2. für jeden folgenden Führer	5	—	—	—	—	7 50
III	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 32) der Aufzüge und für Unterhaltung der dazu erforderlichen schriftlichen Arbeiten: 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden Aufzug	20	—	—	—	—	—
		10	—	—	—	—	—

Erläuterungen.

- Die Untersuchung der Aufzüge (Fahrstühle) hat gemäß der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 27. Februar 1900, Regierungs-Amtsblatt Stück 11, zu erfolgen.
- Die vorstehenden Kostenfüße bilden die obere Grenze, niedriger können in Rechnung gestellt werden.
- Den Sachverständigen steht neben den Prüfungskosten der veranlagten Kostenfuß und Stempelgebühren zu. Reisekosten sind erst dann zu beanspruchen, wenn der unterfuchte Aufzug auf nächster Straße in größerer Entfernung als 2 km gelegen ist.
- Für die durch Schuld des Aufzugsbesizers unbenötigt gebliebenen Prüfungen steht dem Sachverständigen eine der aufgewendeten Zeit entsprechende Vergütung bis zum vollen Betrage der vorstehenden Kostenfüße, sowie der Erfolg etwaiger Reisekosten zu.
- Ermäßigte Sätze gemäß I, II, III und III 2 vorstehenden Tarifs sind zu berechnen, wenn mehrere Aufzüge gleicher Kategorie (A oder B oder C) auf demselben Grundstück für denselben Besitzer an einem Tage untersucht werden, bzw. wenn mehrere Aufzugsführer desselben Besitzers auf demselben Grundstück an einem Tage geprüft werden.

Merseburg, den 4. Oktober 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. B. Pogge.

5212

Bekanntmachung,

betreffend die Ausbildung von Lehrschmiedemeistern.

Nach einer Mitteilung der Handwerkskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

den 5. November d. J.

festgelegt worden.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Postamt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Merseburg, den 8. Oktober 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. B. Pogge.

5180

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe.

Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetz, S. 578) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der

Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgelegt.
Für die nicht angemeldeten Betriebe ist die untere Verwaltungsbehörde die Anzeigen nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist beauftragt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Beschlüssen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhallen.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von der Zentralbehörde der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anweisung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

Anleitung.

betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe.
(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- die gewerblichen Brauereien,
- die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schloß- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Feilen- und das Schleifergewerbe,
- die gewerblichen Lagerbetriebe,
- die Lagerungs-, Vollfüllungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen sind, verbunden sind,
- Betriebe jeder Art, für welche durch tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Verteilungsorte des Bieres (ob überdächtig oder unterdächtig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schloß- und des Schleifergewerbes sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig, mit oder ohne Werkstatt, betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Feilen- und Schleifergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Beförderung unterworfen, welche sich auf die Schlichtung fremden Viehs in fremden Stallschuppen beschränken.

5. Die gewerblichen Lagerbetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtsaufstande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder teilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1. angeführten Lagerungs-, Vollfüllungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen ist. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwertern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Teile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letztgenannten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waren in geringem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Weise des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgesellschaften zum Ausfahren von Waren an die Kunden verwendeten Fuhrwerkbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampftriebwerk oder durch Elementar-Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt unternimmt auch ein durch tierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind also diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter tätig ist. Als Arbeiter z. B. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin z. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schloßergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Kaufschloßarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedener Gewerbe, so sind die sämtlichen Bestandteile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

13. In der Anmeldung ist keine die Zahl aller in dem Betriebe durchschneitlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwerbsfähige oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Fernschreiber und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreizehntel Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Antzente, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherungsnehmer, wenn auch nur gewohnheitsmäßig gewährt werden und ganz oder teilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die Anmeldung „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzunehmen, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werksstätte etc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzunehmen habe oder nicht, so wird er sich thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachteilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezieht.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichsversicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 ein schließlich zu bewirken ist, und daß sämtliche Unternehmer zur Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Gelddrücken im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
Gemeinde (Guts) Bezirk Straße Nr.

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*	Art des Betriebes**	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft)
1	2	3	4	5

....., den 1900 ..

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) a. „Schulbetrieb“, b. „Schiffgewerbe“.

**) a. „Handbetrieb“, oder „Betrieb mit stehender Kraft“.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß die **Anmeldungen unfallversicherungspflichtiger Betriebe** für den Saalkreis mittelst des oben veröffentlichten Formulars bis zum 15. November 1900 ein schließlich im diesseitigen Geschäftszimmer hierseits, **Postenstraße Nr. 6**, zu bewirken sind.

Für diejenigen Betriebe, deren Eröffnung erst nach dem 15. November d. J. stattfindet, gelten die bisherigen Formulare und zwar ist in denselben anzugeben:

1. Name des Unternehmers (Firma).
2. Gegenstand des Betriebes (der Hauptbetrieb ist zu unterstreichen).
3. Art des Betriebes (ob Gas-, Dampf-, Handbetrieb u. s. w.).
4. Zahl der Versicherten (durchschnittlich).
5. die Berufsgenossenschaft, welcher derselbe angehört.
6. Tag der Eröffnung des Betriebes, beim des Beginns der Versicherungspflicht.

Zwölfte Bekanntmachungen.

Städtische Kommissionen.

Finanzkommission.
Sitzung am Donnerstag, den 1. November cr., Nachm. 5 Uhr im Kommissionszimmer.
Tagesordnung:
1. Antrag auf Aufbesserung des Dienstvermögens der Hausmänner an den Schulen. 2. Antrag, die Vertiefung der Schmidt'schen Regenrinne betreffend. 3. Antrag, die Vierung des Energie vom städtischen Elektrizitätswerk betreffend. 4. Sonstige Eingänge.

Bekanntmachung.

Am 31. ds. Mts. werden den Hausbesitzern resp. Bewohnern von den Exekutiv-Direktoren-Vorständen der Bezirke, betr. die am 1. Dezember ds. J. stattfindende Volkszählung, befristet werden. Die Hausbesitzer resp. Bewohnern werden ersucht, die Berechtigten durch Eintragung der Haushaltungsbesitzende etc. nach Anleitung des vorzudenannten Wählers auszufüllen resp. durch die Haushaltungsbesitzende auszufüllen zu lassen.
Die Abholung der Berechtigten wird am 2. u. Mts. erfolgen.
Da es bei dieser Arbeit darauf ankommt, die Zahl der Haushaltungen (Anfragen) und die Zahl der in denselben anwesenden Personen zur Vorbereitung der zu behandelnden Formulare für die am 1. Dezember ds. J. stattfindende Volkszählung zu ermitteln, so bitten wir, alle bis zu dem genannten Tage bestimmt in Aussicht stehenden Zus., Ab- und Einzige von Familien und einzelnen Personen bei Anfertigung der Berechtigtenbescheide berücksichtigen zu wollen.
Salle a. S., den 29. Oktober 1900.
Der Magistrat. S t a u d e.

Bekanntmachung.

Zur Vermietung des bisher von dem Gondelbesitzer Herrn Albert Radmann benutzten, in der Giebiendstraße gegenüber der Eisenbahn Wille gelegenen Gondelanlegens von 21 Meter Länge ist Termin auf Freitag, den 3. November cr., Vormittags 11 Uhr im Stadtkommissariat, Rathhausstraße 1. Zimmer 73, anberaumt, zu welchem Bestellern hierdurch eingeladen werden.
Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.
Salle a. S., den 27. Oktober 1900. Der Magistrat. S t a u d e.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren dem Unterzeichneten einzureichen.

Die **Gemeinde- und Gutsvorsteher** haben gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntnis ihrer Ortsbewohner zu bringen.
Salle a. S., den 20. Oktober 1900.

Der **Königliche Landrath des Saalkreises.** 4935
v. **Krosigk.**

Bekanntmachung.

Zu Nr. 494 der Halle'schen Zeitung wird die Bekanntmachung über Ort und Zeit der **Kontrollverhandlungen** veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Saalkreises werden hierdurch angewiesen, diejenigen Verhandlungen, welche auf die hiesigen Einwohner Bezug haben, in ordentlicher Weise bekannt zu geben.
Salle a. S., den 25. Oktober 1900.

Der **Königliche Landrath des Saalkreises.** 5213
v. **Krosigk.**

Bekanntmachung.

Die Magistrate, Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** des Saalkreises werden ersucht, die **Empfangsbekanntigungen über die an Personen und Pächtere gegählten Familienunterstützungen** binnen 8 Tagen einzureichen.

Salle a. S., den 30. Oktober 1900.
Der **Königliche Landrath des Saalkreises.** 5214
v. **Krosigk.**

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. v. Mts. werden die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** ersucht, die noch in ihren Händen befindlichen **Fourage- und Quartierbescheinigungen, sowie Erläuterungen über Verpauungsbekanntigungen** umgehend **einzureichen**.

Salle a. S., den 30. Oktober 1900.
Der **Königliche Landrath des Saalkreises.** 5215
v. **Krosigk.**

Bekanntmachung.

Im Oktober d. J. sind im Saalkreise folgende Personen zu **Gemeindebeamten** ernannt und von mir **bestätigt** worden:

- Zum Gemeinde-Vorsteher:**
Gutsbesitzer **Gustav Lindner** in Großfugel.
- Zum Schützen:**
Gutsbesitzer **Paul Lindner** in Großfugel,
Gutsbesitzer **August Tarant** in Brachwitz,
Kosch Otto in Brachwitz,
Schneidermeister Karl Brauer in Döllnitz.
- Zum Dorfgerichtschreiber:**
Bergarbeiter **Hermann Jäger** in Unterpeichen.
- Zum Nachwächter:**
Feldier **Franz Dietterich** in Niendorf.
Salle a. S., den 31. Oktober 1900.

Der **Königliche Landrath des Saalkreises.** 5216
v. **Krosigk.**

Bekanntmachung.

Die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** des Saalkreises werden ersucht, die noch rückständigen **Viehsteuerentgeltbeiträge** für das vergangene Jahr baldigst an die Kreis-Kommunalkasse einzuliefern.

Salle a. S., den 27. Oktober 1900.
Der **Kreisamtschef des Saalkreises.** 5217
v. **Krosigk.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ausführungs-Bestimmungen zum Jagdgesetz vom 31. Juli 1895 werden nachstehend die **Namen derjenigen Personen** veröffentlicht, welche in der Zeit vom 1. bis 31. d. Mts. hier **Jagdsteine** erhalten haben.

- A. Jahres-Jagdsteine.**
Schöllner, **Gustav**, Gutsbesitzer in Jherben,
Hammel, Theodor, Gutsbesitzer in Nietleben,
Sander, Friedrich, Gutsbesitzer in Gollern,
von Werder, Oberstabsarzt in Königberg i. Pr.,
Wettershorn, Willi, Gutsbesitzer in Behb,
Schmidt, Arnold, Dr. med. in Leipzig-Plagwitz,
Sauerblich, Karl, Amtmann in Mitledeblau,
Bertram, Hermann, Gärtner in Kirchblau,
Jorn, Gemeinde-Vorsteher in Gollitz.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von der Nietleben-Vollbeener Kreischauffee nach dem Halbesbüchsen liegt bei dem Kaiserlichen Postamt I in Halle a. S.

Salle a. S., den 26. Oktober 1900.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
W e h l a c k.

Amthliche Bekanntmachungen.

Verdingung.
Die Lieferung der schmelze-eisernen Fenster und der Oberlicht-Konstruktionen für den Neubau des städtischen Elektrizitätswerkes. Termin am Freitag, den 2. November ds. J., Nachmittags 3½ Uhr im Bureau des Elektrizitätswerkes zu Halle a. S., Robert-Franzstraße 1 b.

In unserem Handelsregister ist **August Knoche** mit dem Sitze in Ballwitz und als ihr Inhaber der Gutsbesitzer **August Knoche** eingetragen worden.
15196
Salle a. S., den 20. Oktober 1900.
Königliches Amtsgericht.

Zu **Peter 1901** zu verpachten oder zu verkaufen ein 1951

Gut
in Seifen, in der Nähe von Gassel, circa 104 Acres groß. Jährliche Pacht 3800 Mark. Näheres bei den Rechtsanwältinnen **Jörkel** und **Schmuck** zu Gassel, Königseplan 36.

hochtragendes u. frishmilchendes Rindvieh
haben fleisch in großer Auswahl und trifft ein großer Transport am **Freitag, den 2. November cr.** wieder ein bei 5173

Gebr. Quatz, Verhaldenleben.

Schnappereffe, **Friedrich**, Landwirth in Schlefau,
Schaaf, William, Gutsbesitzer in Gröbers,
Pitzsche, Fr., Gutsbesitzer in Garjena,
Franke, Albert, Lehnman in Nietleben,
Sturm, Gemeinde-Vorsteher in Kirchblau,
Leibner, Eduard, Zimmermeister in Gröbers,
Meise, August, Rentier in Witten,
Hesse, Emil, Landwirth in Dobitz,
Badde, Albin, Gutsbesitzer in Sennewitz,
Weser, Curt, Amtsrath in Witten,
Basand, Friedrich, Jäger in Witten,
Friedrich, Lehrer in Gemünde,
Wiedme, Gustav, Lehnman in Neßlig,
Höhne, Friedrich, Lehnman in Döbel,
Gneiss, Friedrich, Landwirth in Dömitz,
Weghorn, Karl, Landwirth in Dömitz,
Silber, Ferdinand, Kaufmann in Niernberg,
von Köller, Hans, Rechtsanwalt in Halle a. S.,
Ernst, Balther, in Beesenlaubingen,
Frege, Christian, Ferdinand, Kaufmann in Leipzig,
Schönbrodt, Richard, Begeleitiger in Nietleben,
Bertram, Domänenrath in Mühlau,
Ragel, Albert, Landwirth in Dölan,
Reil, Curt, Gutsbesitzer in Gröbers,
Winkler, Johannes, Gutsbesitzer in Gollitz,
Dr. Neubauer, Rittergutsbesitzer in Krosigk,
Reißner, Friedrich, Gutsbesitzer in Brachwitz,
Dr. Guth, Referendar in Wörmitz,
Pauling, Reinhold, Gutsbesitzer in Gollitz,
Lummitsch, W., Gutsbesitzer in Kirchblau,
Dönitz, Friedrich, Gutsbesitzer in Dobitz,
Peter, Paul, Gutsbesitzer in Schlettau,
Weser, Richard, Gutsbesitzer in Gimmich b. W.,
Wilsenack, Privatmann in Lettin,
Reincke, Gustav, Rittergutsbesitzer in Großdölsig,
Wolke, Otto, Gutsbesitzer in Gimmich b. W.,
Wogt, Otto, Landwirth in Schlettau,
Schacht, Balther, Lehnman der Meiere in Gönner,
Kellisch, Gutsbesitzer in Trebitz b. G.,
Kreien, Karl, Lehnman in Dömitz,
Reißner, Hugo, Landwirth in Kirchblau,
Rudloff, Bruno, Gutsbesitzer in Beesen a. S.,
Raumann, Paul, Gutsbesitzer in Manana,
John, Rudolf, Gutsbesitzer in Deutleben.

B. Tages-Jagdsteine.
Jachimi, Arthur, Gutsbesitzer in Oberpeichen,
Werten, Julius, Inspektor a. D. in Gönner,
Wilschleg, Wilhelm, Steuer-Verwalter in Jherben,
Weser, Otto, Lehnman in Nietleben,
Rödnitz, Otto, jun. in Jherben,
Schaaf, Franz, Gutsbesitzer in Jherben,
Soldmann, F., Gutsbesitzer in Eisdorf,
Vindner, Paul, Verwalter in Sennewitz,
Storch, Direktor in Lettin,
Stange, Gemeinde-Vorsteher in Behb,
Werkel, Johannes in Bernburg,
Wettershorn, Adolf in Halberstadt,
Wettershorn, Arthur in Behb,
Hoffmann, Hugo in Alderitz,
Schwarzenauer in Leopoldshall,
Preßler, Direktor in Morl,
Dufing, stud. Jur., z. St. in Rabenell,
Ulbracht, Carl, stud. med., z. St. in Rabenell,
Weser, August, Rostsch in Seeben,
Reubauer, Ernst, Landwirth in Halle a. S.,
Koch, Wilhelm, Gutsbesitzer in Kaltensdorf,
Koch, Paul, Landwirth in Kaltensdorf,
Deitrich, Dr. med., z. St. in Gollitzburg,
Wagner, Richard, Oberrentant in Straßburg i. E.,
Müller, Kaufmann in Leopoldshall,
Wartmann, Franz, Lehnman in Schlettau.

C. Unentgeltliche Jagdsteine:
Radde, Bernhard, Förster in Seeben.
Salle a. S., den 31. Oktober 1900.

Der **Königliche Landrath des Saalkreises.** 5218
v. **Krosigk.**

Die **Mantel- und Kleiderstücke** unter dem Hindrichbestande des Gutsbesitzers **Emil Franz Frege** in Teicha ist erloschen.
Gutenberg b. Halle a. S., den 29. Oktober 1900.
Der **Amtsverwalter.**

Genossenschaft für Viehverwerthung in Deutschland.

e. G. m. b. H., Berlin, Köthenerstr. 39.

40 frishmelkende und hochtragende Kühe, Ostfriesen und Weiermarsch, und einige Paar

Bayerische Zugochsen
sehen zum sofortigen Verkauf. 5123

Wagerviehdepot Halle a. S., Viehhof.

Zu verkaufen
günstig belegene
Bauterrain
an der oberen Gr. Steinstraße
loftet oder 1. April.
Oberstr. Z. 9463 befindet
Haasensteine & Vogler,
A.-G., Halle a. S.

Pferde
zum Schlachten taugt fleisch
Arthur Möbius,
Hofschlachter mit Wetzlar,
Salle a. S., Langestr. Nr. 21.
Telephon 1156.

Ein Fohlen
von belgischer Stute, im Mai dieses Jahres geboren, verkauft
Heyne,
Deutleben bei Station Nauendorf
(Saalkreis). 5198

Reinemelkende Kuh verkauft
5169
Ermelwitz Nr. 7

Ziegenböcke,
zu verkaufen, mit 100 Pfund
Wolllast, sind billig abzugeben
Erlangerstraße 6.

